



Statuten

I. Allgemeines

- Art. 1** Unter dem Namen Segelvereinigung 485 Schweiz besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Der Sitz des Vereins entspricht dem Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 2** Die Segelvereinigung 485 Schweiz hat den Zweck zu garantieren dass:
der 485 eine Einheitsklasse darstellt, den Klassenvorschriften entspricht und alle an einer Wettfahrt teilnehmenden Boote unter den gleichen Voraussetzungen an den Start gehen können
die Mitglieder der Segelvereinigung über alle Regatten, an welchen die 485 als Klasse teilnehmen können, orientiert werden
der Kontakt mit der USY und IYRU gewährt ist
der Kontakt unter den 485 überregional und international gepflegt wird
- Art. 3** Rechtliche Grundlage der Vereinstätigkeit sind diese Statuten und die auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung erlassenen Klassenvorschriften.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Die Segelvereinigung 485 Schweiz besteht aus:
Aktivmitgliedern
Paarmitgliedern (zwei Personen aus gleichem Hausstand)
Juniormitgliedern (Aktivmitglieder unter 20 Jahren)
Gönnermitgliedern
Ehrenmitgliedern
- Art. 5** Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.
Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.
Paarmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichzustellen.
- Art. 6** Beim Kauf eines neuen Bootes erfolgt eine Aufnahme des Käufers als Aktivmitglied befristet auf ein Jahr oder bis zur definitiven Aufnahme an der nächsten GV.
Der Mitgliederbeitrag ist für diese Periode nicht geschuldet. Mitglieder erhalten alle Informationen über die Tätigkeiten und Regatten, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht bis zur definitiven Aufnahme.
- Art. 7** Gönnermitglieder wird, wer einen Mindestbeitrag von CHF 100.-- zur Förderung der SVS entrichtet. Sie werden von der GV bestätigt.
Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 8** Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen von der GV ernannt, die gegenüber der Klassenvereinigung besondere Verdienste erworben haben.
Sie sind von allen Beiträgen an die Vereinigung befreit, geniessen jedoch alle Rechte der Aktivmitglieder.

III. Austritt aus der Segelvereinigung 485 Schweiz, Streichung, Ausschluss

- Art. 9** Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
Austrittserklärung
Streichung
Ausschluss
- Art. 10** Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich eingereicht werden und erfolgt spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres.
- Art. 11** Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung des Jahresbeitrages.
- Art. 12** Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen der Vereinigung schädigt.
Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Abstimmung über den Ausschluss anlässlich der nächsten GV verlangen, welche endgültig entscheidet.
- Art. 13** Ausscheidende Mitglieder können keine Rechtsansprüche auf das Vereinsvermögen stellen.

IV. Organe der Segelvereinigung 485 Schweiz

Generalversammlung

- Art. 14** Die Organe der Segelvereinigung 485 Schweiz sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Kontrollstelle
- Art. 15** Mindestens einmal pro Jahr findet eine Generalversammlung statt, diese hat spätestens zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder durch mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Art. 16** Die Einladung für die GV muss mindestens 30 Tage vor dieser versandt werden und die Traktanden enthalten.
- Art. 17** Der Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan stehen folgende nicht übertragbare Kompetenzen zu:
- Wahl der Mitglieder von Vorstand und Kontrollstelle
 - Wahl des Vereinspräsidenten
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Änderungen von Statuten und Klassenvorschriften
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung von Rekursen im Sinne von Art. 12
 - Auflösung der Segelvereinigung 485 Schweiz
- Art. 18** Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes bestimmt wird. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.
Es darf nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden.
Anträge sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Vorstand

- Art. 19** Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Aktivmitgliedern.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, wobei Wiederwahl für ein weiteres Jahr zulässig ist.
- Art. 20** Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres, ergänzt sich der Vorstand selbst.
- Art. 21** In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
Er ist insbesondere verantwortlich für:
Führung der Vereinsgeschäfte und der Vereinsrechnung
Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der 485 Segler gegenüber Behörden und Einzelpersonen, insbesondere USY und IYRU
Leitung der SVS
Überwachung des Vereinsvermögens
Organisation von Regatten gem. Art. 2
Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Segelvereinigung 485 Schweiz und Mitgliedern
Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 12
Bemühung für Kameradschaft innerhalb der Segelvereinigung 485 Schweiz
- Art. 22** Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des durch die GV gewählten Vereinspräsidenten - selber.
- Art. 23** Der Vorstand vertritt die Segelvereinigung 485 Schweiz nach aussen.
Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausschliesslich der GV vorbehalten sind.
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.
- Art. 24** Der Vorstand tagt, so oft dies für die pflichtgemässe Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist.
Aus den Aufgaben ergeben sich folgende Ressorts:
dem Präsidenten, der für die Einberufung der Vorstandssitzungen und der GV verantwortlich ist, den Vollzug von Vorstandsbeschlüssen überwacht.
dem Aktuar obliegt der Briefverkehr, die Protokollführung und die Berichterstattung.
dem Kassier obliegt die Rechnungsführung und die Kontrolle über die Mitgliederbeiträge.
dem technischen Leiter obliegt die Ausbildung, die Überwachung der Klassenvorschriften, sowie die Führung der Jahrespunkte Meisterschaft.
der Regattaobmann ist verantwortlich für die Organisation der Regatten, insbesondere der Meisterschaften.

Kontrollstelle

- Art. 25** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die jeweils von der GV für zwei Vereinsjahre gewählt werden.
- Art. 26** Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstattet der GV Bericht und Antrag. Die Rechnung ist mindestens 14 Tage vor der GV vorzulegen.

V. Finanzielles

- Art. 27** Die Einnahmen der Segelvereinigung 485 Schweiz setzen sich zusammen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen.
- Art. 28** Auf allfälligen Antrag des Vorstandes entscheidet die GV für das kommende Jahr über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Paar- und Jugendmitglieder entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.
- Art. 29** Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
- Art. 30** Der Vorstand ist für das Vorhandensein der inventarischen Aktiven verantwortlich.
- Art. 31** Für die Verbindlichkeiten der Segelvereinigung 485 Schweiz haftet ausschliesslich das Vermögen der SVS. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

- Art. 32** Für die Auflösung der Segelvereinigung 485 Schweiz ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die GV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite GV mit gleichen Traktanden stattfinden, die ohne bestimmte Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Es gilt das $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden Stimmen.

VII. Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Beschlussfassung durch die GV vom 18. November 1995 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.